

Abschnitt C

Beiträge und Einnahmen, Erstattung von Beiträgen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 15.03.2008

- Zusammenfassung der Abschnitte C + E der Fachlichen Hinweise und vollständige inhaltliche Aktualisierung

Fassung vom 09.01.2006

- **Anlage 1:**
Die im Bereich des SGB II maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2006 wurden eingestellt.

Fassung vom 24.02.2005

- **Gesetzestext § 166 Abs. 1 Nr. 2a und 2b SGB VI**
Die mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) eingetretenen Änderungen im Gesetzestext wurden eingearbeitet

Gesetzestexte

An dieser Stelle sind nur die grundsätzlichen Rechtsvorschriften zur Versicherungspflicht während des Bezuges von Arbeitslosengeld II abgedruckt. Die übrigen Rechtsgrundlagen, auf die im Folgenden verwiesen wird, können Sie unter

<http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>

abrufen.

§ 157 Grundsatz

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

§ 158 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage

1. das 0,2fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat (Mindestrücklage) voraussichtlich unterschreiten oder
2. das 1,5fache der in Nummer 1 genannten Ausgaben für einen Kalendermonat (Höchstnachhaltigkeitsrücklage) voraussichtlich übersteigen. ...

(2) ...Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

(3) Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert; der Beitragssatz ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

(4) Wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vom 1. Januar des Jahres an nicht verändert, macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt das Weitergelten der Beitragssätze bekannt

§ 166 SGB VI

Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. und 2

2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, der Betrag von 205 Euro,

2b. (aufgehoben)

2c. - 5.

(2) ...

§ 170 SGB VI
Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

- (1) Die Beiträge werden getragen
1. bei Wehr oder Zivildienstleistenden, Beziehern von Arbeitslosengeld II und für Kindererziehungszeiten vom Bund,
 2. - 6.
- (2) ...

§ 173 SGB VI
Grundsatz

Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen. Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger.

§ 24 SGB IV
Säumniszuschlag

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

§ 40 SGB II
Anwendung von Verfahrensvorschriften

- (1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Die Vorschriften des Dritten Buches über
1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
 - 1.a die vorläufige Entscheidung (§ 328)
 2. die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
 3. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)
- sind entsprechend anwendbar.
- (2) ...

- 1. Grundsatz**
- 1.1 Arbeitslosengeld II – Bezug**
- 1.2 Bezug von Arbeitslosengeld II und weiteren sozialversicherungspflichtigen Einkommen**
 - 1.2.1 Rechtslage bis 31.12.2006**
 - 1.2.2 Rechtslage seit 01.01.2007**
- 2. Information des Leistungsbeziehers**
- 3. Beitragssätze**
 - 3.1. Tragung und Zahlung der Beiträge**
 - 3.2 Verfahren**
 - 3.3 Säumniszuschläge**
- 4. Erstattung von Beiträgen**
 - 4.1 Fortbestand der Versicherungspflicht**
 - 4.2 Erstattung der RV-Beiträge**
 - 4.3 Erstattung der Zuschüsse nach § 26 Abs. 1 SGB II**
- 5. Erstattung der RV-Beiträge bei nachträglicher Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs oder Anspruch auf Insolvenzgeld**
- 6. Schadensersatzpflicht Dritter**
- 7. Schadensersatzansprüche des Leistungsbeziehers gegen Dritte**

1. Beitragspflichtige Einnahmen in der Rentenversicherung

(1) Der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung errechnet sich auf der Grundlage der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen und des jeweiligen Beitragssatzes des zugeordneten Versicherungszweiges.

**Grundsatz
(C.1)**

(2) Die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für das aktuelle Jahr können unter

http://www.baintern.de/nn_166660/Navigation/Geldleistungen/SGB-II/Sozialversicherung/Rechengroessen-der-Sozialversicherung/Index.html abgerufen werden.

1.1 Nur Arbeitslosengeld II – Bezug

(1) Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als beitragspflichtige Einnahme monatlich ein fixer Betrag von 205 Euro (§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI).

**Berechnungs-
grundlage
(C.2)**

(2) Besteht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sind unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage stets 30 Tage zu berücksichtigen:

**Voller Kalender-
monat
(C.3)**

- 01.02. - 28.02. = 30 Tage
- 01.03. - 31.03. = 30 Tage
- 01.04. - 30.04. = 30 Tage

(3) Besteht nur für Teile eines Monats Anspruch auf Arbeitslosengeld II, ist die beitragspflichtige Einnahme von 205 Euro für diesen Zeitraum anteilig zu berechnen. Dabei sind die Leistungstage taggenau zu ermitteln:

**Teilmonate
(C.4)**

- 01.02. - 17.02. = 17 Tage
- 20.03. - 31.03. = 12 Tage
- 01.05. - 11.05. und 26.05. - 29.05. = 15 Tage

(4) Die beitragspflichtigen Einnahmen sind grundsätzlich jeweils für den Kalendermonat zu berechnen;

**Mehrere Kalen-
dermonate
(C.5)**

- 15.03. -10.04. = 17 Tage für März und 10 Tage für April
- 01.05. -15.06. = 30 Tage für Mai (voller Kalendermonat!) und 15 Tage für Juni

(5) Zwischenergebnisse sind auf 4 Stellen nach dem Komma. Das Endergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Es gilt der Grundsatz „Multiplikation vor Division“.

**Rundung
(C.6)**

Beispiele:

**Beispiele
(C.7)**

a) Arbeitslosengeld II – Bezug vom 15.07. bis 31.07.

- $205 \text{ €} \times 17 \text{ Tage} = 3.485,00 \text{ €}$
- $3.485,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 116,1666$, gerundet 116,17 €

Für die Zeit vom 15.07. bis 31.07. ist als beitragspflichtige Ein-

nahme der Wert von 116,17 € zu berücksichtigen.

b) Arbeitslosengeld II – Bezug vom 01.10. bis 13.10. und vom 25.10. bis 31.10.

- 01.10. bis 13.10. = 13 Tage
- 205 € x 13 Tage = 2.665,00 €
- 2.665,00 € : 30 Tage = 88,8333

- 25.10. bis 31.10. = 7 Tage
- 205 € x 7 Tage = 1.435,00 €
- 1.435,00 € : 30 Tage = 47,8333 €

Für den Monat Oktober sind als beitragspflichtige Einnahme 136,6666, gerundet 136,67 € zu berücksichtigen.

1.2 Bezug von Arbeitslosengeld II und weiteren sozialversicherungspflichtigen Einkommen

1.2.1 Rechtslage bis 31.12.2006

(1) Bis 31.12.2006 führten die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI zu einer Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI).

**Minderung bei
Alg – Bezug
(C.8)**

(2) Beitragspflichtige Einnahmen aus einer sozialversicherungspflichtigen (Neben-) Beschäftigung wirkten sich (auch unter Beachtung der Gleitzone-Regelung) auf die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II nur dann aus, wenn gleichzeitig Arbeitslosengeld bezogen wurde. Eine direkte Anrechnung von Einnahmen aus einer sozialversicherungspflichtigen (Neben-) Beschäftigung auf die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II sah das Rentenversicherungsrecht nicht vor. Da hier eine Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) erfolgen konnte, war für Zeiten vor dem 01.01.2007 in diesen Fallgestaltungen eine geringere Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld II die Folge.

**Bezug von Alg II,
Alg I und Beschäftigung
(C.9)**

(3) 80 v. H. des dem Arbeitslosengeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelts sind um 80 v. H. der zeitgleichen Einnahmen aus der (Neben-) Beschäftigung zu vermindern (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Der sich hieraus ergebende Restbetrag ist von den zeitgleichen beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II – Bezug abzuziehen.

**Berechnung
(C.10)**

(4) Waren laufende Einnahmen für einen vollen Kalendermonat anzurechnen, galten diese unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage des Kalendermonats stets als in 30 Tagen erzielt. Bei einmaligen Einnahmen waren die Kalendertage zu berücksichtigen, in denen diese Einnahmen tatsächlich erzielt wurden.

**Einmaliges und laufendes Einkommen
(C.11)**

1.2.2 Rechtslage seit 01.01.2007

(1) Eine Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen kommt seit 01.01.2007 nicht mehr in Betracht, da der Bezug von weiteren sozialversicherungspflichtigen Leistungen in der Regel zum Ausschluss bzw. Wegfall der Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II führt (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e SGB VI). Die Vorschrift zur Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen ist mit Wirkung zum 01.01.2007 aufgehoben worden.

Rechtslage seit 2007 (C.12)

(2) Bestimmte Leistungen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, führen jedoch nicht zum Ausschluss der Versicherungspflicht des Arbeitslosengeldes II nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e SGB VI. Diese haben auch keinen Einfluss auf die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen des Arbeitslosengeldes II.

Kein Ausschluss der Versicherungspflicht (C.13)

Beispiele:

- Wehr-/Zivildienst
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Kindererziehungszeiten nach 56 SGB VI
- Bezug von Vorruhestandsgeld

Beispiele (C.14)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Weitere Beispiele:

- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (bis 400,00 € monatlich)
- Einkommen aus nicht versicherungspflichtiger selbständiger Tätigkeit
- Einkommen aus nicht versicherungspflichtigen Sozialleistungen
- Einkommen aus teilweiser Erwerbsminderungsrente
-

Weitere Beispiele, die nicht zum Ausschluss der Versicherungspflicht führen (C.15)

(3) Ausführliche Regelungen zum Ausschluss der Versicherungspflicht des Arbeitslosengeldes II finden Sie in den fachlichen Hinweisen zur RV, Abschnitt A.

Hinweise RV, Abschnitt A (C.16)

(4) Liegen für einzelne Zeiträume eines Monats unterschiedliche Tatbestände vor (z. B. reiner Arbeitslosengeld II-Bezug oder gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, etc.), sind diese Änderungen taggenau zu berücksichtigen. Die beitragspflichtigen Einnahmen sind für jeden einzelnen Zeitraum mit ausschließlichem Bezug von Arbeitslosengeld II gesondert zu ermitteln. Die Summe der Einnahmen der einzelnen Zeiträume bildet dann die beitragspflichtigen Einnahmen für den jeweiligen Kalendermonat.

Berücksichtigung von Änderungen während des Monats (C.17)

Beispiele:

a) Arbeitslosengeld II – Anspruch für September, versicherungspflichtige Beschäftigung vom 10.09. bis 24.09.

- Bezug von Arbeitslosengeld II vom 01.09. bis 30.09.
- Versicherungspflicht aufgrund des Alg II - Bezuges vom 01.09. bis 09.09. und vom 25.09. bis 30.09.
- im Zeitraum 10.09. bis 24.09. liegt Versicherungspflicht des Alg II aufgrund der Beschäftigung nicht vor

Berechnung:versicherungspflichtiger Alg II-Bezug vom 01.09. bis 09.09.

- 01.09. bis 09.09. = 9 Tage
- 205 € x 9 Tage = 1.845,00 €
- 1.845,00 € : 30 Tage = 61,5000, gerundet 61,50 €

versicherungspflichtiger Alg II-Bezug vom 25.09. bis 30.09.

- 25.09. bis 30.09. = 6 Tage
- 205 € x 6 Tage = 1.230,00 €
- 1.230,00 € : 30 Tage = 41,0000, gerundet 41,00 €

Für den Monat September sind 102,50 € (61,50 € + 41,00 €) als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

2. Information des Leistungsbeziehers

Der Leistungsbezieher ist zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Entgelte zu unterrichten; ändern sich die ursprünglich bescheinigten Daten, ist dem Leistungsbezieher ein berechtigter Nachweis zu übersenden. Die Nachweise werden maschinell aus dem Verfahren A2LL erzeugt.

Leistungsnachweis (C.18)

3. Beitragssätze

Die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung erfolgt nach § 157 SGB VI mit dem Vomhundertsatz (Beitragssatz) des RV-Trägers, dem der Leistungsbezieher angehört. Zu berücksichtigen ist der für den Zeitraum des Arbeitslosengeld II-Bezugs maßgebliche Beitragssatz.

Beitragssatz (C.19)

3.1 Tragung und Zahlung der Beiträge

(1) Nach § 173 Satz 2 SGB VI zahlt die Bundesagentur oder in den Fällen des § 6a SGB II die zugelassenen kommunalen Träger die Beiträge zur Rentenversicherung. In den Fällen getrennter Trägerschaft zahlt die Bundesagentur die Beiträge und führt auch das Meldeverfahren durch.

Tragung der Beiträge (C.20)

(2) Die Beiträge werden gem. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vom Bund getragen.

3.2 Verfahren

Das Beitragsverfahren und Meldeverfahren wird im Rahmen des Datenverarbeitungsverfahrens A2LL durchgeführt. **Verfahren (C.21)**

3.3 Säumniszuschläge

(1) Soweit für Rentenversicherungsbeiträge ein Säumniszuschlag gem. § 24 Abs. 1 SGB IV erhoben wird, ist dieser Forderung grundsätzlich zu entsprechen, wenn die dem Säumniszuschlag zugrunde liegende Beitragsnachforderung rechtmäßig ist. Hatte der Träger unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht, ist auf die Beitragsnachforderung kein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 24 Abs. 2 SGB IV). **Säumniszuschläge (C.22)**

(2) Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages (§ 24 Abs.1 SGB IV). Soweit mit einer Forderung ein Säumniszuschlag für mehrere Leistungsfälle geltend gemacht wird, ist die Rundung bei dem mit dieser Forderung erhobenen Gesamtbetrag und nicht bei dem auf den einzelnen Leistungsfall entfallenden Betrag vorzunehmen. **Höhe (C.23)**

(3) Der Monat beginnt mit dem auf die Fälligkeit des Beitrages folgenden Tag (vgl. § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB). Da die Beiträge gem. § 23 Abs. 2 SGB IV am 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig werden, beginnt die Frist grundsätzlich am 9. des Fälligkeitsmonats. **Fristen (C.24)**

(4) Stellt der Rentenversicherungsträger z.B. anlässlich einer Prüfung gem. § 212 SGB VI fest, dass Beiträge ohne Rechtsgrundlage zurückgefordert worden sind, ist als Fälligkeitstag der 8. des Monats anzunehmen, der dem Monat folgt, in dem die Beiträge zurückgefordert wurden; der Säumniszuschlag ist vom darauf folgenden Tag an zu zahlen. **Rückforderung / Absetzung von Beiträgen (C.25)**

Beispiel:

Am 08.05. wurden aufgrund einer am 23.04. angewiesenen Leistungsfalländerung ohne Rechtsgrundlage der Bezug von Arbeitslosengeld II als nicht versicherungspflichtig in der RV gekennzeichnet, was zu einer Beitragsminderzahlung von 40,80 € seit 01.05. führte. Der fehlerhafte Sachverhalt wurde am 21.08. festgestellt und korrigiert. Der RV-Träger fordert zu Recht für die Zeit bis 20.08. einen Säumniszuschlag. Dieser ist für 4 angefangene Monate (09.05. bis 20.08) zu zahlen.

Berechnung:

Mai: 40,80 € (Mai), gerundet: 0,00 € x 1 v. H.	= 0,00 €
Juni: 81,60 € (Mai + Juni), gerundet: 50,00 € x 1 v. H.	= 0,50 €
Juli: 122,40 € (Mai bis Juli), gerundet: 100,00 € x 1 v. H.	= 1,00 €
Aug: 163,20 (Mai bis Aug.), gerundet: 150,00 € x 1 v. H.	= 1,50 €
Zu entrichtender Säumniszuschlag gesamt:	3,00 €

Beispiel (C.26)

(5) Bei einem rückständigen Betrag (Beitragsnachforderung) unter 100 € ist kein Säumniszuschlag zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Maßgeblich ist hierfür der mit einer Forderung erhobene Gesamtbetrag und nicht der auf einen Leistungsfall entfallende Einzelbetrag. **Bagatellgrenze (C.27)**

(6) Soweit der Träger Zugriff auf das IT - Verfahren Finas – HB hat, ist der Säumniszuschlag in diesem Verfahren anzuweisen. Auf Teil 2 Nr. 3 des Handbuchs FINAS - HB im Intranet wird verwiesen (Controlling / Finanzen → Finanzen → FINAS Anwendungsverbund → Handbücher - Dokumentation → Handbuch FINAS HB → Teil 2 - Haushaltsmittelbewirtschaftung (Festlegungen / Kassenanordnungen). **FINAS – HB (C.28)**

(7) Der Säumniszuschlag ist stets bei dem entsprechenden Erläuterungsabschnitt der für die Leistungsart zutreffenden Buchungsstelle zu buchen. **Buchung (C.29)**

4. Erstattung von Beiträgen

Die nachfolgend beschriebene Verfahrensweise wird derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung überarbeitet. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse werden die Fachlichen Hinweise entsprechend angepasst.

4.1 Fortbestand der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht rückwirkend beseitigt, wenn Arbeitslosengeld II rückwirkend entzogen, zurückgefordert, zurückgezahlt oder erstattet wird; es sei denn, dass einer anderen Beitragspflicht / -freiheit der Vorrang eingeräumt wird (z.B. nachträgliches Bekanntwerden der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, rückwirkende Zubilligung einer Vollrente wegen Alters und demzufolge Eintritt der Beitragsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI) oder dass das Vertrauen des Versicherten in den mit dem Leistungsbezug verbundenen Vertrauensschutz nicht schutzwürdig ist, weil auch das Vertrauen auf den Bestand der Leistungsbewilligung nicht schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SGB X). **Grundsatz (C.30)**

(2) Wird rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, wird der Versicherungsschutz aufgrund des tatsächlichen Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht rückwirkend beseitigt.

4.2 Erstattung der RV-Beiträge

(1) Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen ist immer an die vollständige oder teilweise Aufhebung oder Rücknahme der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung gebunden. **Aufhebung / Rücknahme (C.31)**

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Altersvorsorge sind zu erstatten, wenn

- die Entscheidung über den Leistungsbezug teilweise oder vollständig aufgehoben oder zurückgenommen wurde (§ 45 bzw. § 48 SGB X) und
- infolge der Aufhebung oder Rücknahme Leistungen zurückgefordert werden.

(3) Die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge wird durch eine Absetzung im Datenverarbeitungsverfahren bewirkt, die wiederum durch eine Änderung der in A2LL gespeicherten Daten des Leistungsbeziehers ausgelöst wird.

4.3 Erstattung der Zuschüsse nach § 26 Abs. 1 SGB II

(1) Wurden während des Leistungsbezuges aufgrund einer Befreiung von der Versicherungspflicht des Arbeitslosengeld II – Bezuges (§ 6 Abs. 1b SGB VI) Zuschüsse

Erstattung Zuschüsse nach § 26 Abs. 1 SGB II (C.32)

- zu den Beiträgen zur Altersvorsorge für eine private Lebensversicherung,
- zu den Beiträgen zur Altersvorsorge in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- zu den freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- zu den Beiträgen aufgrund einer Pflichtversicherung in der Alterssicherung der Landwirte

geleistet, hat der Leistungsbezieher die Zuschüsse nach erfolgter Aufhebung (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 SGB III i.V.m. §§ 45, 48 SGB X) zu erstatten. Erstattungsgrundlage ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 50 SGB X).

(2) Dies gilt auch, wenn Beiträge an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gezahlt worden sind.

Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Versicherungs-/ Versorgungseinrichtungen (C.33)

5. Erstattung der RV-Beiträge bei nachträglicher Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs oder Anspruch auf Insolvenzgeld

(1) Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld erfolgt die Bewilligung des Arbeitslosengeldes II nicht im Rahmen einer Gleichwohlgewährung nach § 143 SGB III.

Keine Gleichwohlgewährung (C.34)

(2) § 335 Abs. 3 SGB III findet keine Anwendung (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II). §115 SGB X erfasst nur die gezahlten Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II) nicht aber die Beiträge zur Sozialversicherung. Deshalb können die Beiträge zur RV nicht vom Arbeitgeber zurückgefordert werden.

Keine Beitragserstattung durch den Arbeitgeber (C.35)

(3) Für die Zeit des Arbeitsentgeltanspruchs (Entstehungszeitraum) hat der Arbeitgeber jedoch Beiträge an den Rentenversicherungsträger zu entrichten. **Beiträge an RVT durch Arbeitgeber (C.36)**

(4) Nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e SGB VI führt eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Ausschluss von der Versicherungspflicht des Arbeitslosengeld II – Bezuges. Dies gilt auch für den Zeitraum ausbleibenden Arbeitsentgeltes, d. h. es tritt keine Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II ein. **Auswirkungen bei Bezug von Alg II (C.37)**

(5) Abs. 4 gilt entsprechend für Zeiten eines Insolvenzgeldbezuges. **Insolvenzgeld (C.38)**

6. Schadensersatzpflicht Dritter

Der Schadensersatzanspruch nach § 62 SGB II umfasst auch die Beiträge zur Rentenversicherung während des Leistungsbezuges. Dies gilt sowohl für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als auch für die im Rahmen § 26 Abs. 1 SGB II vom Leistungsträger übernommenen Beiträge. **Schadensersatzpflicht Dritter (C.39)**

7. Schadensersatzansprüche des Leistungsbeziehers gegen Dritte (§ 116 SGB X)

Der Ersatzanspruch des Leistungsträgers gegen den Schädiger umfasst neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB X). **Schadensersatzansprüche nach § 116 SGB X (C.40)**